

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Per Mail an:

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

[tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

Zürich, 25. November 2022

## **Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Anmerkungen: Ablehnung der Vorlage**

GastroSuisse anerkennt die Notwendigkeit der Gesetzesrevision aufgrund der von der Stimmbevölkerung angenommenen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)». Die Initiative verlangt, dass Kinder und Jugendliche vor Werbung für Tabakprodukte geschützt werden. Im Vergleich zur Initiative geht der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch viel weiter. Er kommt einem vollständigen Werbeverbot gleich. Einige Aspekte der Vorlage stehen in keinem Zusammenhang mit der Volksinitiative, beziehungsweise dem Jugendschutz und wurden zudem im Rahmen der jüngsten parlamentarischen Beratungen zum neuen Tabakproduktegesetz abgelehnt, so namentlich die Meldepflicht von Marketingausgaben. Die Missachtung von Entscheidungen durch die Bundesverwaltung erachtet der Branchenverband als problematisch. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass Online-Werbung ausnahmslos verboten werden soll, obwohl technische Systeme zur Alterskontrolle existieren und die Digitalisierung in allen Bereichen voranschreitet. Der Vorentwurf berücksichtigt praktisch ausschliesslich die Interessen der Initianten und der Bundesverwaltung. Vor diesem Hintergrund wird die Vorlage insgesamt abgelehnt. Sie sollte im Lichte der Parlamentsentscheide und eines möglichst schonenden Ausgleichs der verschiedenen Verfassungs- und Grundrechtsinteressen von Grund auf überarbeitet werden.

Nachfolgend bezieht sich GastroSuisse auf die Aspekte der Vorlage, die einen gastgewerblichen Bezug haben.

### **II. Regelung für öffentlich zugängliche Orte ist nicht praktikabel**

Gemäss Artikel 18 Abs. 2 Bst. e ist Werbung für Tabakprodukte an öffentlich zugänglichen Orten verboten, sofern auch Jugendliche und Kinder Zutritt zu diesen Orten haben. Analog ist der Verkauf durch mobiles Verkaufspersonal gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c verboten, sofern dies an öffentlich zugänglichen Orten geschieht, die von Minderjährigen besucht werden können.

Als nicht betroffene Orte nennt der erläuternde Bericht als Beispiel Diskotheken mit einer Alterskontrolle, die den Zugang auf erwachsene Personen einschränken. Diese Umsetzung ist zu rigide und nicht praktikabel. Selten beschränken Bars und Clubs den Zutritt über die gesamte Zeit hinweg auf Erwachsene. Eine ständig wechselnde Werbung wiederum ist für die Betriebe nicht praktikabel. Die Einschränkungen würden darauf hinauslaufen, dass die Betriebe ganz auf Werbung für Tabakprodukte verzichten müssen. Des Weiteren halten sich in zahlreichen Bars, Clubs, Pubs und vergleichbaren gastgewerblichen Betrieben in der Regel selten Minderjährige auf, selbst wenn das Alter beim Zutritt nicht geprüft

#### **GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 0848 377 111  
[wipo@gastrosuisse.ch](mailto:wipo@gastrosuisse.ch) | [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)

wird. Zu beachten ist ferner, dass kaum Orte existieren, die durchgehend nicht von Minderjährigen besucht werden könnten. Somit kommt der vorliegende Vorentwurf einem vollständigen Werbeverbot gleich.

Aus denselben Gründen ist auch das Verbot von Verkauf durch mobiles Verkaufspersonal abzulehnen. Nur, weil zu einem gastgewerblichen Betrieb Minderjährige theoretisch Zugang hätten, bedeutet das nicht, dass sich diese dort tatsächlich regelmässig aufhalten. Ein Werbeverbot für Tabakprodukte und ein Verbot des Verkaufs durch mobiles Verkaufspersonal im Gastgewerbe sind klar unverhältnismässig.

**Sollte der Vorentwurf nicht zur Überarbeitung zurückgenommen werden**, schlägt GastroSuisse eventualiter die folgenden Kürzungen vor, die den Realitäten im Gastgewerbe mehr Rechnung tragen:

*Art. 18 – Einschränkung der Werbung*

<sup>1</sup> [...]

e. an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden ~~können~~.

*Art. 19 – Einschränkung der Verkaufsförderung*

<sup>1</sup> [...]

c. der Verkauf durch mobiles Verkaufspersonal an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden ~~können~~.

Im Gesetz ist zu präzisieren, dass bestimmte gastgewerbliche Betriebe wie Bars, Pubs, Diskotheken, Clubs und Tanzlokale nicht von den Einschränkungen betroffen sind. Weiter sind Unternehmen von den Einschränkungen auszunehmen, wenn Erwachsene einen zu bestimmenden Anteil der Kundschaft ausmachen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident*



Severin Hohler  
*Leiter Wirtschaftspolitik*